



5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§15 Abs. 1 bis 7) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefern.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Abfallwirtschaftssatzung vom 23.07.2020 und tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freising in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2020 außer Kraft.

Freising, den 11.07.2023
gez.

Helmut Petz
Landrat

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über

das Sparkassenbuch Nr. 3385018706, 3385026008, 4902192004

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten Ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 30.06.2023

Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand

42-1742/1

Bekanntmachung

des Landratsamtes Freising, der Gemeinde Allershausen und der Gemeinde Zolling vom 20.07.2023

9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ im Bereich der Gemeinde Allershausen und der Gemeinde Zolling (Auslegung nach Art. 52 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz –BayNatSchG–)

Der Landkreis Freising beabsichtigt im Bereich der Gemeinde Allershausen und der Gemeinde Zolling die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ zu ändern. Von der Änderungsverordnung werden Teile des Hoheitsgebietes der Gemeinde Allershausen und der Gemeinde Zolling betroffen.

Durch die Änderung des genannten Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Gemeinde Allershausen soll auf geplanten Bauparzellen eine spätere Wohnbebauung für örtlich ansässige Bürgerinnen und Bürger ermöglicht werden. Hierbei werden ca. 0,86 ha aus dem Landschaftsschutzgebiet entnommen, während ca. 0,04 ha aufgenommen werden.

Im Bereich der Gemeinde Zolling soll neben einer besseren Erschließung und damit einer besseren Raumnutzung vorhandener Baulandreserven auch eine bauliche Entwicklung im westlichen Bereich von Anglberg stattfinden. Weiterhin soll die Ortsrandeingrünung nach Süden und Westen optimiert werden. Die Entnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet beläuft sich hier auf ca. 1,3 ha. Weiterhin soll eine ca. 0,41 ha große Fläche für eine Grüngutsammelstelle aus dem Landschaftsschutzgebiet entnommen werden. Zur Kompensation dieser Entnahmeflächen soll ein Bereich von ca. 5,3 ha entlang des Filtzinger Baches in das Landschaftsschutzgebiet eingebracht werden.

Die genannten Änderungen im Einzelnen ergeben sich aus den beiliegenden Schutzgebietskarten Maßstab 1: 5.000 – „Stand Juli 2023“.

Der Entwurf der Änderungsverordnung –Stand Juli 2023– mit den dazugehörigen Karten (Schutzgebietskarten Maßstab 1:5.000) wird während der Zeit vom

28. Juli 2023 bis einschließlich zum 29. August 2023

- im Rathaus der Gemeinden Allershausen und Zolling und
- im Landratsamt Freising (Landshuter Str. 31, 85356 Freising), Neubau 2. Stock, Zimmer Nr. 807, 809 und 810

jeweils während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen können dort eingesehen werden.

Während des oben genannten Auslegungszeitraumes können Bedenken und Anregungen bei der betroffenen Gemeinde sowie dem Landratsamt Freising schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Freising, 20.07.2023
Landratsamt Freising
Sachgebiet 42
Naturschutz, Landesplanung

Bekanntmachung

des Landratsamtes Freising und der Gemeinde Eching vom 20.07.2023

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Eching Gfild“ (Auslegung nach Art. 52 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz –BayNatSchG–)

Der Landkreis Freising beabsichtigt im Bereich der Gemeinde Eching bei Freising die bestehende Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Freisinger Moos und Eching Gfild“ zu ändern. Von der Änderungsverordnung sind Teile des Hoheitsgebietes der Gemeinde Eching bei Freising betroffen. Hierbei werden ca. 0,45 ha zur Realisierung einer Kompostieranlage dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet entnommen, während zur Kompensation die derzeit nicht im Landschaftsschutzgebiet befindliche Restfläche der Insel im Hollerner See mit ca. 1,28 ha aufgenommen wird.

Der Entwurf der Änderungsverordnung –Stand Juli 2023– wird mit den dazugehörigen Karten (Schutzgebietskarte Maßstab 1: 5.000) in der Zeit vom

28. Juli 2023 bis einschließlich 29. August 2023

- im Rathaus der Gemeinde Eching bei Freising
- im Landratsamt Freising, Neubau 2. Stock, Zimmer Nr. 807, 809, 810

jeweils während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen können dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen bei der betroffenen Gemeinde sowie dem Landratsamt Freising schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Freising, 20.07.2023
Landratsamt Freising
Sachgebiet 42
Naturschutz, Landesplanung

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“

vom 10. Juli 2023

Präambel

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist die Bereitstellung ausreichender Mengen an erneuerbarer Energie eine der zentralen Aufgaben unserer Gesellschaft. Der Bundesgesetzgeber bewertet die Energiewende als überragend wichtigen Gemeinschaftsbelang. Der Kreistag des Landkreises Freising hatte die Notwendigkeit einer Energiewende bereits in seinem Beschluss vom 29. März 2007 erkannt und sich zum Ziel gesetzt, den gesamten Landkreis bis 2035 mit Erneuerbaren Energien zu versorgen. Dieses Ziel soll neben einer Reduzierung des Energieverbrauchs und einer effizienten Energieerzeugung und -nutzung insbesondere durch den Einsatz Erneuerbarer Energien erreicht werden.

Für eine Übergangszeit sind dafür auch Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen unverzichtbar. Angesichts der aktuellen Fördersystematik für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, die für Flächen beiderseits von Autobahnen und Eisenbahnlinien (500 m-Korridor) eine privilegierte Fördersituation vorsieht, die im Landkreis Freising zu einem großen Teil in Landschaftsschutzgebieten liegen, erscheint auch eine übergangsweise Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten vertretbar.

Die Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten soll sich allerdings ohne Flächenherausnahmen auf der Basis eines an fachlichen Kriterien entwickelten Konzeptes orientieren, das die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes ebenso berücksichtigt wie andere naturschutzfachliche Belange (Biotopschutz, Artenschutz), Belange der Naherholung, Bodenschutzbelange (Schutz von Moorböden), Belange des Rohstoffabbaus, agrarstrukturelle Belange und Belange der öffentlichen Infrastruktur. Dabei ist sicherzustellen, dass es zu keiner unangemessenen Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen kommt. Nachdem etwa ein Viertel der Fläche des Landkreises Freising als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist und nach derzeitigen Prognosen im Landkreis Freising zur Bewältigung der Energiewende maximal etwa 500 ha Fläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen benötigt werden, hat es sich der Landkreis Freising zum Ziel gesetzt, in den Landschaftsschutzgebieten, welche sich auf dem Landkreis-Territorium befinden, insgesamt eine Gesamtfläche von 150 ha für den Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Flächen landschaftsschutzrechtlich zu öffnen.

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Freising folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ vom 06. März 2001 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 8 vom 15. März 2001) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 6 wird am Ende des Textes der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. In § 3 wird im Anschluss an Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung als überragend wichtiger Gemeinwohlbelang Flächen bis zu einer Gesamtgröße von maximal 30 ha im Landschaftsgebiet bereitzustellen, auf denen in Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes

und der Landschaftspflege die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen für eine Übergangszeit vertretbar erscheint oder sogar mit positiven Effekten für Natur und Landschaft verbunden ist.“

3. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) wird nach dem Wort „Windkraftanlagen“ ein Semikolon eingefügt.
4. Die Aufzählung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird um folgenden Buchstaben f) ergänzt:

„f) Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen;“

5. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG“ durch „§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt.
6. In § 5 wird nach Abs. 3 folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f) kann eine Erlaubnis für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auch dann erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Fläche, auf der die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichtet werden soll, liegt in einem Korridor von bis zu 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne von § 2b des AEG mit mindestens zwei Hauptgleisen, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand oder Gleis (Bündelungskorridor),
2. durch den Bau der Anlage wird das Flächenkontingent nach § 3 Nr. 7 dieser Verordnung nicht überschritten,
3. die Fläche ist kein Natura 2000-Gebiet, kein Lebensraumtyp gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (= Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie) und unterliegt auch nicht dem naturschutzrechtlichen Gebiets- oder Objektschutz als Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil oder Biotop,

4. die Fläche unterliegt keiner Verordnung oder sonstigen Maßnahme des Landratsamtes Freising zur Regelung bzw. Beschränkung des Betretungsrechts zum Schutz von wiesenbrütenden Vogelarten auf Grundlage des Art. 31 BayNatSchG,
5. es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf vorhandene Biotop gemäß amtlicher Biotopkartierung Bayern bzw. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie,
6. die Fläche liegt nicht in einem Naturwaldreservat bzw. nicht in einer Naturwaldfläche gemäß Art. 12a BayWaldG,

7. es werden keine schutzgebietsrelevanten Arten verdrängt, wie z.B. Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie,
8. die Fläche befindet sich nachweislich auf einem Moorstandort oder es wird nachgewiesen, dass geeignete Moorstandorte im Gebiet der jeweiligen Standortgemeinde innerhalb des Bündelungskorridors nach Nr. 1 nicht zur Verfügung stehen,

9. es wird eine Beratung durch die Biodiversitätsberatung des Landratsamtes Freising wahrgenommen,

10. die Anlage wird durch Heckenpflanzungen landschaftsbildgerecht eingegrünt und in die Umgebung eingebunden,

11. die für die Erholungsnutzung nötigen Wegeverbindungen bleiben bestehen,

12. die Anlage wird kleintiergerecht gemäß den jeweils geltenden einschlägigen Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ausgeführt; dabei ist insbesondere ein ausreichender Bodenabstand einzuhalten für die Zu- und Abwanderung der Tiere; die Pflege der Fläche erfolgt in Form einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Wiese (maximal zweischürig) oder als Extensivweide für Schafe, Rinder etc.,

13. die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage erscheint in Abwägung mit den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets vertretbar oder ist sogar mit positiven Effekten für Natur und Landschaft verbunden,

14. sonstige naturschutzrechtliche Vorschriften wie insbesondere artenschutzrechtliche Verbote stehen einer Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht entgegen,

15. der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freising wurde beteiligt, und

16. die Zustimmung der gebietszuständigen Gemeinde liegt vor,

²Die Erlaubnis ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f) auf einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Erlaubnis zu befristen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2053. ³Der Vorhabensträger oder sein Rechtsnachfolger ist nach Ablauf der Frist zum Rückbau der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verpflichtet; hierzu soll eine hinreichende Sicherheitsleistung verlangt werden ⁴Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.“

7. In § 5 wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„¹In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f) ist das nach der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Freising zuständige Kreisgremium für die Erteilung der Erlaubnis zuständig. ²In allen anderen Fällen ist das Landratsamt Freising für die Erteilung der Erlaubnis zuständig.“

8. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG“ durch „§ 67 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG“ ersetzt.

9. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz (Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG).“